



II-1465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER
Zl. 353.100/18-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
12. August 1980

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 Wien

648 IAB
1980-08-14
zu 631 U

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg HAIDER, Ing. MURER, PROBST haben am 20. Juni 1980 unter der Nr. 631/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend österreichisch-jugoslawisches Abkommen zur Regelung wirtschaftlicher Belange in den Grenzregionen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet die grundsätzliche Stellungnahme der Bundesregierung zu der oben aufgezeigten Problematik?
2. Ist gewährleistet, daß das in Rede stehende Abkommen keinesfalls ohne die Zustimmung der Landesregierungen der hievon betroffenen Bundesländer abgeschlossen wird?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Einleitend möchte ich bemerken, daß aus keinem der vorliegenden Textentwürfe hervorgeht, daß "einseitige Konzessionen" für einen der Vertragspartner erwachsen würden, wie dies in der Vorbemerkung zur Anfrage behauptet wird. Vielmehr wurde das bereits seinerzeit in der Gemeinsamen Niederschrift über die vom 10. bis 12. März 1980 in Wien stattgefundenen Tagung der österreichisch-jugoslawischen Expertengruppe für die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Grenzbereich

- 2 -

übereinstimmend festgehaltene Erfordernis, "daß ein solches Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit im beiderseitigen Grenzbereich auf der Basis der Ausgewogenheit aller Transaktionen und des gegenseitigen Vorteiles erstellt werden sollte", in den Entwurf des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom Mai 1980, der auch den betroffenen Landesregierungen zur Stellungnahme zukam, verstärkt aufgenommen, in dem vorgesehen ist:

"Beide Vertragspartner stimmen darin überein, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Grenzbereich auf der Basis der Ausgewogenheit aller Transaktionen und des gegenseitigen Vorteiles, insbesondere unter Beachtung der jeweils erforderlichen Reziprozität und im Einklang mit den in beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen sollte".

Der in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Anschauung, wirtschaftliche Abkommen mit Ländern, die eine "nach dem sozialistischen Prinzip organisierte Wirtschaftsordnung" hätten, müßten notwendigerweise für Österreich und für österreichische Unternehmen nachteilig sein, kann nach nunmehr 25 Jahren Erfahrungen intensiver Wirtschaftsbeziehungen Österreichs mit vielen Staaten mit mehr oder weniger zentral geplanten Volkswirtschaften nicht zugestimmt werden.

Zu Frage 1 :

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 25. März 1980 aufgrund vorangegangener österreichisch-jugoslawischer Expertengespräche der Errichtung einer Arbeitsgruppe mit der Aufgabe zugestimmt, die Arbeiten an der Vorbereitung eines Entwurfes für ein Abkommen zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im beiderseitigen Grenzbereich aufzunehmen.

In den mündlichen sowie schriftlichen Stellungnahmen aller beteiligten Stellen wurde in der Folge der Wille zu enger

- 3 -

wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit Jugoslawien bekundet. Der von jugoslawischer Seite angestrebte Abschluß eines Regionalabkommens wurde jedoch vor allem von der Bundeswirtschaftskammer sowie den Ämtern der Landesregierung und den Handelskammern Kärntens und der Steiermark negativ beurteilt.

Das ursprüngliche Ziel der Arbeitsgruppe, ein Regionalabkommen mit Jugoslawien vorzubereiten, ist aufgrund dieses Sachverhaltes nicht erreichbar. Hingegen scheint eine weitere Verfolgung der zum Ausdruck gebrachten positiven Vorschläge für eine Intensivierung der Zusammenarbeit, unter Verzicht auf den Abschluß eines speziellen Regionalabkommens, sinnvoll.

Zu Frage 2 :

Über die weitere Vorgangsweise werden derzeit Überlegungen angestellt, sodaß im kommenden Herbst eine Entscheidung getroffen werden kann. Die beteiligten Bundesländer, welche schon bislang in der Arbeitsgruppe vertreten waren, werden auch künftighin ausreichend Gelegenheit erhalten, zur gegenständlichen Problematik Stellung zu nehmen.

Ungeachtet der nach der Bundesverfassung beim Bund liegenden Kompetenz zum Abschluß von internationalen Abkommen ist es selbstverständlich für die Implementierung eines solchen Abkommens vorteilhaft und wünschenswert, wenn über deren Inhalt ein Grundkonsens mit den betroffenen Ländern erzielt werden kann.

Der den Bundeskanzler
gemäß Artikel 69 Abs. 2 B-VG
vertretende Vizekanzler
ANDROSCH

